



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_119 JAHRGANG 43
4. Dezember 2014

**Ordnung der
,Forschungsstelle Bürgerbeteiligung - Institut für Demokratie- und Partizipationsforschung'
[ehem. Forschungsstelle Bürgerbeteiligung]
im Fachbereich G – Bildungs- und Sozialwissenschaften –
der Bergischen Universität Wuppertal**

vom 04.12.2014

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Rechtsstellung
- § 3 Aufgaben
- § 4 Mitglieder
- § 5 Korrespondierende Mitglieder, wissenschaftlicher Beirat
- § 6 Kooperationspartner
- § 7 Vorstand
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Finanzierung
- § 10 Rechenschaftsbericht
- § 11 Änderung der Ordnung, In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§1 Zielsetzung

Mit der Errichtung der Forschungsstelle Bürgerbeteiligung - Institut für Demokratie- und Partizipationsforschung (IDPF) verfolgt die Bergische Universität Wuppertal das Ziel, ein fachbezogenes Institut zu schaffen, das sich mit der Analyse und wissenschaftlichen Fortentwicklung demokratischer und partizipatorischer Verfahren in Deutschland und Europa beschäftigt. Es erfüllt Aufgaben der Wissenschaftskooperation.

§ 2 Rechtsstellung

Die Forschungsstelle Bürgerbeteiligung - Institut für Demokratie- und Partizipationsforschung ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereiches G – Bildungs- und Sozialwissenschaften – der Bergischen Universität Wuppertal gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 HG.

§ 3 Aufgaben

Zur Erreichung der Ziele nimmt das Institut u. a. die folgenden Aufgaben wahr:

1. Durchführung von Forschungen im Bereich der repräsentativen und der direkten Demokratie, der politischen Partizipation sowie der nachhaltigen politischen Planung.
2. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in seinem Forschungsfeld.
3. Initiierung und Fortführung wissenschaftlicher Forschungs Kooperationen mit interdisziplinären, universitätsinternen sowie universitätsexternen Partnern.
4. Durchführung transdisziplinär orientierter Politikforschung.
5. Einwerbung von Drittmitteln zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung und ihrer Umsetzung.
6. Erfüllung von Aufgaben in der politischen Bildung.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des IDPF können
 - (a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - (b) Angehörige des sonstigen Hochschulpersonals und
 - (c) Doktorandinnen oder Doktoranden sowie Habilitandinnen oder Habilitanden der Bergischen Universität Wuppertal werden, wenn sie im Sinne der Aufgaben gemäß § 3 in Forschung oder Lehre tätig sind.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf Antrag der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Korrespondierende Mitglieder; wissenschaftlicher Beirat

- (1) Besonders hervorragende Forscherinnen oder Forscher im Sinne der Aufgaben gem. § 3 außerhalb der Bergischen Universität Wuppertal können korrespondierende Mitglieder des IDPF werden.
- (2) Über die Aufnahme von korrespondierenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Korrespondierende Mitglieder können zugleich in den wissenschaftlichen Beirat berufen werden.

§ 6 Kooperationspartner

Das IDPF kann bei der Verfolgung seiner Aufgaben Kooperationen mit anderen Forschergruppen und Institutionen aufnehmen.

§ 7 Vorstand

- (1) Die Leitung des IDPF obliegt einem Vorstand.
- (2) Dem Vorstand gehören an der Bergischen Universität Wuppertal tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit dem Forschungsschwerpunkt Demokratie- und Partizipationsforschung gem. § 4 Abs. 1a) an.
- (3) Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden des Instituts sowie eine Stellvertretung. Die Amtszeit des oder der Vorsitzenden sowie der Stellvertretung beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereiches G – Bildungs- und Sozialwissenschaften – der Bergischen Universität Wuppertal nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 8
Mitgliederversammlung

- (1) Die im IDPF tätigen Mitglieder gem. § 4 Abs.1 bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstands entgegen und berät über die Aktivitäten des IDPF. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen; sie kann jederzeit auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder oder auf Antrag der oder des Vorsitzenden einberufen werden.
- (3) An den als öffentlich gekennzeichneten Mitgliederversammlungen können die Kooperationspartner und die korrespondierenden Mitglieder des Instituts mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9
Finanzierung

Die Grundausrüstung des IDPF wird aus den vorhandenen Mitteln der im IDPF tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bereitgestellt. Die Finanzierung von Forschungsprojekten erfolgt im Wesentlichen durch Mittel, die von Drittmittelgebern zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

§ 10
Rechenschaftsbericht

Das IDPF legt dem Dekanat des Fachbereichs G – Bildungs- und Sozialwissenschaften – der Bergischen Universität Wuppertal alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit vor.

§ 11
Änderung der Ordnung, In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung kann auf Vorschlag des Vorstands geändert werden, sofern eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung der Änderung zustimmt.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches G – Bildungs- und Sozialwissenschaften – vom 24.07.2014.

Wuppertal, den 04.12.2014

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch